

Flecken Bevern Bebauungsplan „1. Erweiterung Birkenweg-West“

Abwägung der Anregungen der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung BPlan

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (19.04. - 05.06.2018)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB (14.02.2020- 17.03.2020)
- Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB (noch nicht erfolgt)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage BauGB		
	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme	Stellungnahme
Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern	x		x	22			
Agentur für Arbeit	x						
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		4					
Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser	x	5a	x	5b,c			
Bischöfliches Generalvikariat	x						
BUND Kreisgruppe Holzminden	x	12					
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x	6	x	25			
Deutsche Telekom AG, T-Com	x		x	27			
Avacon Netz GmbH	x	16	x	24			
Flecken Bevern	x						
Gemeinde Golmbach	x						
Gemeinde Holenberg	x						
Gemeinde Negenborn	x						
Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen	x						
Industrie- und Handelskammer Hannover	x	13					
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Region Niedersachsen/Bremen	x						
Kirchenkreisamt Holzminden	x						
Klimaschutzagentur Weserbergland	x						
Klosterverwaltung Kloster Amelungsborn	x	21					
Kreisverwaltung Hötter	x						
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	x	7a,b	x	7c			
Landkreis Holzminden	x	1a	x	1b			
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Holzminden	x						
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover	x	14a	x	14b			
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen			x	26			
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen			x	23			

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage BauGB		
	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme	Stellungnahme
Naturschutzbund	x						
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuhaus	x	8a	x	8b			
Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	x						
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	x						
Polizeikommissariat Holzminden	x	9					
Realverband Bevern	x	15					
Regionalbus Braunschweig GmbH	x						
Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	x	2					
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	x	3a	x	3b			
Staatl. Baumanagement Südniedersachsen	x						
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	x	10a,b					
Stadt Holzminden	x						
Stadt Hötter	x						
Stadtwerke Holzminden	x	17					
Stadtwerke Holzminden GmbH	x						
Stadtwerke Stadtoldendorf	x						
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	x						
TenneT TSO GmbH	x	18a	x	18b			
Unterhaltungsverband Bever-Holzminde	x						
Unterhaltungsverband Lenne	x						
Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	x	19a	x	19b			
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden	x	11a	x	11b			
Wasserverband Ithbörde/Weserbergland	x						
Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern	x						
Westfalen Weser Netz GmbH	x	20a	x	20b			
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler	x						

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1a	Landkreis Holzminden 24.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>2.81 Kreientwicklung/ Wirtschaftsförderung – Regionalplanung Zur vorliegenden Änderung des B-Planes haben wir keine Bedenken. Wie beim Scopingtermin bereits angekündigt, können wir allerdings der Erweiterung der Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan über die im Bebauungsplanentwurf eingetragenen Gewerbeflächen hinaus nicht zustimmen. In der hierfür vorgesehene Fläche verläuft die Grenze eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung, das gemäß des Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen als Vorranggebiet bestehen bleiben muss.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UNB) Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde sind folgende Ergänzungen erforderlich (wie beim Scopingtermin am 02.05.2018 besprochen):</p> <p>1) artenschutzrechtliche Betrachtung der Lerche: eine weitere Bestandsaufnahme ist erforderlich. Eine Bewertung im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung durch Flächenverlust durch Überbauung sowie durch Störung auch auf Vorkommen außerhalb des B-Plangebietes ist vorzulegen.</p> <p>2) Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild sind durch das Hochregallager zu erwarten. Die Standortwahl innerhalb des B-Plangebietes ist zu begründen und die Wirkung auf das Landschaftsbild ist zu visualisieren.</p> <p>3) Eine erhebliche Beeinträchtigungen des ca. 400 m entfernt liegenden Natura-2000-Gebiet ist nach Stand der Dinge nicht zu erwarten, eine Prüfung nach § 34 BNatSchG erscheint im Augenblick nicht erforderlich. Die Einschätzung ist im Umweltbericht ausreichend und nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>4) Das geplante Regenrückhaltebecken sollte naturnah gestaltet werden. Dies würde u. U. den sich aus der B-Planung ergebenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist ein eigenständiges Planverfahren.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Artenschutzprüfung 2. Stufe wurden weitere Bestandserfassungen durchgeführt. Dabei konnten mehrere Feldlerchen verhört und beobachtet werden. Die Ergebnisse wurden in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Beurteilung der Auswirkungen eines Bauwerks mit einer Höhe bis zu 30m wurde eine Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungen erarbeitet, welche bei der Planung und Durchführung der Umweltprüfung berücksichtigt worden sind.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Natura-2000-Gebiet (DE-4022-431) wird in dem Umweltbericht berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebiets sind entsprechend des Umweltberichts (Kap. 2.1.2) nicht zu erwarten.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In dem Bebauungsplan wird eine naturnahe Entwicklung des Re-</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Kompensationsumfang mindern.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UWB, hier: Entwässerung) Für die Beurteilung der wasserrechtlichen Belange ist wie vom Planungsbüro im „Vorschlag für die nach § 2 Abs. 4 BauGB beizubringenden Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)“ aufgeführt, ein Entwässerungskonzept zu erstellen.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UBB) Der Unteren Bodenschutzbehörde sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UWB, hier: Oberflächengewässer) In wasserwirtschaftlicher Hinsicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2.81 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung – Bauleitplanung Folgende Frage wurden während des Scopingtermins angesprochen: Überschwemmungsbereiche/Risikogebiete: die Planungsflächen des vorliegenden Bauleitverfahrens liegen in keinem Risikobereich (vgl. beiliegendes Luftbild).</p> <p>Archäologie: Im amtlichen Verzeichnis sind keine Fundstellen im Gebiet des Planes verzeichnet. Da Bevern in einem Altsiedelgebiet liegt und in der näheren Umgebung einige wichtige Funde gemacht wurden, sollte eine kurze Einschätzung aus archäologischer Sicht eingeholt werden.</p> <p>Lärm/Verkehr: durch die Erweiterung des Werkes ist zusätzliches Verkehrsaufkommen allein schon durch die gesteigerte Anzahl der Mitarbeiter zu erwarten. Da angrenzend an das Gewerbegebiet Wohnbebauung vorhanden ist, ist eine schalltechnische Untersuchung erforderlich.</p>	<p>genrückhaltebeckens festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für den Entwurf des Bebauungsplans wurde eine Entwässerungsentwurf erarbeitet und in dem Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Erschließung der Industriefläche einschließlich der Erweiterung erfolgt für den gewerblichen Verkehr vollständig über den Flüttenweg. Der Verkehr durch die Mitarbeitenden wird über den Flüttenweg und die geplante Erschließungsstraße geführt. Mit dieser Erschließung werden Fahrten durch Wohngebiete vermieden, so dass schalltechnische Auswirkungen auf die Wohnbebauung nicht zu erwarten sind und eine Betrachtung schalltechnischer Auswirkungen</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			im Rahmen einer nähergehenden Untersuchung nicht erforderlich ist.
1b	Landkreis Holz- minden 03.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	<p>2.81 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung – Regionalplanung Diese Stellungnahme gilt zum Änderungsverfahren sowohl des B-Planes als auch des F-Planes im Parallelverfahren.</p> <p>Unter Kapitel 3.1 der Planbegründung werden die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2000 genannt. Dazu zählt auch das Vorsorgegebiet Natur und Landschaft. Dieses Vorsorgegebiet umfasst auch das Plangebiet (siehe Kartenausschnitt der Zeichnerischen Darstellung des RROP).</p> <p>Generell fehlt der Planbegründung die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vorgaben. Deren bloße Nennung ist nicht ausreichend. Es muss nachvollziehbar dargelegt werden, inwiefern die Planung mit den Vorgaben vereinbar ist und wie ggf. eine Abwägung erfolgt ist. Dazu regelt § 4 (1) Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG): "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (...) sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen." Dementsprechend ist die Planbegründung zu ergänzen.</p> <p>Derzeit ist noch das RROP 2000 verbindlich. Der RROP-Entwurf aus dem Jahr 2019, der sich im laufenden Neuaufstellungsverfahren befindet, besitzt mittlerweile den rechtlichen Status eines sonstigen Erfordernisses der Raumordnung, muss also auch berücksichtigt werden.</p> <p>Aus dem Entwurf des RROP 2019 ergeben sich allerdings keine großen Erfordernisse, die dem Vorhaben entgegen stehen. Nach dem neuen RROP-Entwurf ist Bevern aber ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Durch geeignete Maßnahmen und Planungen sollen in Bevern die Voraussetzungen für die Erholung gestärkt und verbessert werden. Deswegen sind die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wurde hinsichtlich der Planungsabsichten im Bezug zu den Zielen und Grundsätzen des regionalen Raumordnungsprogramm ergänzt (vgl. Kap. 4.2).</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Entwurf des RROP wird in der Fassung der Offenlage vom 31.03. bis 20.05.2022 in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Entwurf des Bebauungsplans sieht eine Eingrünung des Industriegebietes entlang des westlichen und östlichen Randes des Industriegebietes vor, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermindern. Zu diesem Zweck werden Hecken mit Überhältern festgesetzt, die eine sichtverschattende Baumkulisse für das Indus-</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Eingriffe in das Landschaftsbild durch geeignete Begrünungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken.</p> <p>Vorausgesetzt, dass eine nachvollziehbare Abwägung erfolgt, der hier beabsichtigten geänderten Nutzungsplanung unterliegt, stehen der Planung dann keine raumordnerischen Bedenken entgegen.</p> <p>3.61 Bauaufsicht und Denkmalpflege – Brandschutzprüfer Gegen die Genehmigung de o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Brandschutzprüfers, wenn folgende Punkte sichergestellt werden, keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein. Als sichergestellt wird die Löschwasserversorgung angesehen, wenn eine Löschwassermenge von 192m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgestellt wird. 2. Der Löschwasserbedarf kann mit geeigneten Mitteln gemäß DIN 18210 (Löschwasserteiche), DIN 18220 (Löschwasserbrunnen), DIN 18230 (Löschwasserbehälter) gesichert werden. 3. Weiterhin sind die Vorgaben gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und § 2 DVO – NbauO zu berücksichtigen. 4. Die erforderlichen Hilfsfristen müssen eingehalten werden. <p>3.61 Bauaufsicht und Denkmalpflege – Baudenkmal- und Planungsrecht Allgemein: Die Aufstellung des Bebauungsplans zur Sicherung und Weiterentwicklung des gewerblichen Standortes wird aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Planungsrecht: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Anregungen und Bedenken bitte ich an den Flecken Bevern weiterzugeben: Es wird angeregt insbesondere für das geplante Hochregallager eine Festsetzung hinsichtlich der farblichen Gestaltung zu treffen, um die Wirkung des Sonderbaukörpers auf die Landschaft sowie die umgebende Bebauung zu minimieren. Werbeanlagen auf den Fassaden des Hochregallagers sind auszuschließen, bzw. hö-</p>	<p>triegebiet darstellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung werden die Vorgaben zur Löschwasserversorgung dargestellt (vgl. Kap. 20) und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Löschwasserbedarf wird über die Festsetzung einer Fläche für einen Löschwassertank sichergestellt (vgl. Kap. 11.4) . Die weiteren Vorgaben sind durch die NBauO sowie die DVO-NBauO sichergestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung zur Abstimmung der Gestaltung der Gebäude mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Gestaltung der Werbeanlagen aufgenommen (vgl. Kap. 14).</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>hen-, und flächenmäßig (stark) zu begrenzen. Fremdwerbeanlagen sollten, soweit möglich, im ganzen Baugebiet ausgeschlossen, bzw. flächen- und standortmäßig eingeschränkt werden.</p> <p>Denkmalschutz: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Folgendes ist anzumerken: Auffällig ist, dass die Sichtachsenanalyse auf das Orts- und Landschaftsbild des Baugesetzbuches eingeht, jedoch nicht auf das Beeinträchtigungsverbot des Nieders. Denkmalschutzgesetzes. Eine Betrachtung oder Bewertung weiterer im Gemeindegebiet Bevern vorhandener Baudenkmale ist nicht erfolgt. Da nach neuerer Rechtsprechung Denkmaleigentümer Abwehransprüche gegen das Heranrücken beeinträchtigender Bauvorhaben haben können, wird die Ergänzung des Gutachtens empfohlen. In Anlage daher als pdf, bzw. Bilddatei: das Denkmalverzeichnis für den Flecken Bevern.</p> <p>Bauordnungsrecht: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UWB) Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UBB und UWB (Abwasser)) Aus Sicht der UBB, UAB, UWB (Abwasser) bestehen zum B-Plan keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UNB) Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Bauleitplanung soweit die in der Entwurfsplanung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Funktionen von Natur und Landschaft umgesetzt bzw. beachtet werden. Mit der Bebauungsplanänderung soll die Darstellung der Ortsrand-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In die Sichtbarkeitsanalyse werden die Baudenkmale in der Ortslage des Fleckens Bevern berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>eingrünung nördlich des Flüttenweges aufgehoben werden. Dagegen bestehen insoweit starke Bedenken, als dass gerade aus dieser Richtung das Hochregallager deutlich sichtbar sein wird (s. Sichtbarkeitsanalyse Abb. 7). Eine Eingrünung auch aus dieser Richtung würde zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild erheblich beitragen. Die Darstellung sollte nicht aufgehoben werden.</p> <p>Insgesamt ist der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich und nicht ausgleichbar. Es sind umfangreiche Pflanzmaßnahmen vorgesehen, die den Eingriff mindern, die ihre volle Wirkung aber erst nach Jahren erzielen können und auch nur im Sommer. In der laublosen Zeit ist die Wirkung deutlich geringer. Jede Verringerung der Höhe der Gebäude würde sich positiv auf das Landschaftsbild und die Wirkung auf den Menschen auswirken.</p> <p>Der Umweltbericht ist entsprechend den Vorgaben des BauGB umfangreich abgearbeitet. Die artenschutzrechtlichen Belange sind berücksichtigt. Die Planung sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die dazu geeignet sind, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu minimieren. Unvermeidliche erhebliche Eingriffe werden soweit möglich intern des Plangebietes und darüber hinaus extern ausgeglichen.</p> <p>2.81 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung – Bauleitplanung Gegen den vorgelegten B-Plan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Flecken Bevern ist im neuen RROP-Entwurf als Standort für die Erholung ausgewiesen. Wichtiges Kriterium für die Ausweisung als Erholungsort ist die hohe Dichte an Baudenkmalen im Kernort von Bevern. Die vorhandenen Baudenkmale mit dem Schloss Bevern sollten nur möglichst gering beeinflusst werden. Deswegen sollten im Sichtbarkeitsgutachten, wie vom Denkmalpfleger gefordert, die Belange des Denkmalschutzes ausreichend diskutiert werden.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“ wurde geändert, so dass die Eingrünung nördlich des Flüttenweges überwiegend außerhalb des Planbereichs liegt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 19 „Flüttenweg“ festgesetzte Eingrünung wird somit nicht aufgehoben.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Durch die festgesetzte Höhe kann es zwar zu einer stärkeren Veränderung des Landschaftsbildes kommen, die aber für ein festgesetztes Industriegebiet nicht untypisch ist. Zudem wird durch die Festsetzung eine flächeneffiziente Nutzbarkeit des Industriegebietes ermöglicht und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für Lagerflächen vermieden. Daher wird keine Verringerung der in der Festsetzung zur maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen vorgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In die Sichtbarkeitsanalyse werden die Baudenkmale in der Ortslage des Fleckens Bevern berücksichtigt zusätzlich wird die Gestaltung der Gebäude innerhalb des Industriegebiets sowie die Gestaltung von Werbeanlagen über örtliche Bauvorschriften geregelt (vgl. Kap. 14).</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2	Samtgemeinde Bodenwerder-Polle 09.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Seitens der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, bestehen oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes, sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen und keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3a	Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf 24.04.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Aus der Sicht der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf bestehen zu der Aufstellung des Bebauungsplans „1. Erweiterung Birkenweg-West“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Birkenweg-West“ keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3b	Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf 20.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Aus der Sicht der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf bestehen zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“ des Felckens Bevern keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig 14.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Sie haben die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz im Verfahren beteiligt. Die Verwaltung der stiftungseigenen landwirtschaftlichen Flächen nimmt die Domänenverwaltung des ArL Braunschweig wahr. In dieser Funktion teile ich Ihnen mit, dass ich aktuell keine Einwendungen zu diesem Verfahren geltend mache.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5a	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser 14.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5b	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser 10.03.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5c	Amt für regionale Landesentwick-	Meiner Stellungnahme vom 10.03.2020 ist nichts hinzuzufügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	lung Leine-Weser 06.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB		
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 10.03.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7a	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 24.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Planungsbereich grenzt nach Norden und Nordwesten unmittelbar an das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung 237.2 im gültigen Landes-Raumordnungsprogramm. Wir verweisen daher auf Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 7 des LROP, nach dem Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen. Der Planungsbereich liegt weiterhin innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/3. Nach unserem Kenntnisstand ist im Bereich der Änderungsfläche bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Wir empfehlen, dieses Gebiet von allen Darstellungen freizuhalten, die einem eventuellen späteren Rohstoffabbau im Wege stehen. Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festlegung als Vorranggebiet wird in die Begründung übernommen (vgl. Kap. 16). Die Abgrenzung des Vorranggebietes wurde bei der Planung berücksichtigt. Die angrenzende Nutzung, die aufgrund des Planentwurfs zulässig sind (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern), schränken die Nutzbarkeit des Vorranggebietes nicht ein. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung werden in der Begründung übernommen (vgl. Kap. 16). Mit dem vorliegenden Planentwurf werden nur geringfügige Flächen des Rohstoffsicherungsgebietes für überwiegend schon planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Bauflächen in Anspruch genommen, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Fleckens Bevern notwendig sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes stehen wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Oberen Buntsandstein in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet (reguläre Auslaugung). Damit sind im Gebiet in die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben.</p> <p>Im Planungsbereich und in der näheren Umgebung (bis 2 km entfernt) sind jedoch bisher keine Erdfälle bekannt. Damit besteht nur ein relativ geringes Erdfallrisiko (Gefährungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen.</p> <p>Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist. Die Konstruktionen sollten so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle herangezogen werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Auf das Erdfallrisiko (Gefährungskategorie 3) wird in der Begründung hingewiesen (vgl. Kap. 16). In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Im Plangebiet besteht ein Erdfallrisiko (Gefährungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, Az.: 305.4 – 24 110/2). Um konkretere Aussagen zum Erdfallrisiko zu erhalten wird eine geotechnische Erkundung des Baugrundes empfohlen. Es wird zudem empfohlen bei Bauvorhaben im Plangebiet bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das BBodSchG eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).</p> <p>Laut den Daten des LBEG kommen im Plangebiet Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist Fruchtbarkeit unabhängig von der Nutzung und charakterisiert sich über die sehr gute Beurteilung der Lebensraumfunktion für Pflanzen. Für die Bauleitplanung sollte daher der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit fruchtbaren Böden gelten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Schutzgut Boden wird in der Umweltprüfung anhand der Bodenfunktionen beschrieben (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.1). Es werden die betroffenen Bodenfunktionen dargestellt (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.2) und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.3). Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung (vgl. Kap. 4.7) wird insbesondere Bezug auf die Bodenschutzklausel des BauGB und den sparsamen Umgang mit dem Boden genommen. Um einen sparsamen Umgang mit den Bodenflächen zu erreichen, soll eine effiziente Nutzung der Flächen durch die Verringerung von Lagerflächen z.B. durch die Nutzung technischer Lagersysteme (Hochregallager) und die Ausnutzung der</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen außerdem teilweise verdichtungsgefährdet. Verdichtungen bedeuten erhebliche Bodenfunktionsverluste und u.a. negative Auswirkungen auf die Bodennutzung des Menschen. Wir empfehlen daher die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche im feuchten Zustand nicht zu befahren, um künftige Nutzungseinschränkungen zu vermeiden. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p>Zudem sollte berücksichtigt werden, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).</p> <p>Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datengrundlage bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.</p> <p>Die Stellungnahme ist vorläufig. Gegebenenfalls wird noch eine Stellungnahme des Fachbereiches Bergaufsicht nachgereicht. Tabelle: Konstruktive Anforderung für Wohngebäude in erdfallgefährdeten Gebieten.</p>	<p>Gebäudehöhen vorgesehen werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf Maßnahmen zum Bodenschutz wird in dem Umweltbericht (vgl. Kap. 2.1.3) eingegangen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung und unversiegelte Inanspruchnahme wird im Umweltbericht dargestellt (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.2).</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 wurde für die Erarbeitung des Umweltberichts genutzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7b	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 29.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Planungsbereich grenzt nach Norden und Nordwesten unmittelbar an das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung 237.2 im gültigen Landes-Raumordnungsprogramm. Wir verweisen daher auf Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 7 des LROP, nach dem Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festlegung als Vorranggebiet wird in die Begründung übernommen (vgl. Kap. 16). Die Abgrenzung des Vorranggebietes wurde bei der Planung berücksichtigt. Die angrenzenden Nutzung, die aufgrund des Planentwurfs zulässig sind (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern), schränken die</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Planungsbereich liegt weiterhin innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/3. Nach unserem Kenntnisstand ist im Bereich der Änderungsfläche bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Wir empfehlen, dieses Gebiet von allen Darstellungen freizuhalten, die einem eventuellen späteren Rohstoffabbau im Wege stehen.</p> <p>Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes stehen wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Oberen Buntsandstein in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet (reguläre Auslaugung). Damit sind im Gebiet in die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Im Planungsbereich und in der näheren Umgebung (bis 2 km entfernt) sind jedoch bisher keine Erdfälle bekannt. Damit besteht nur ein relativ geringes Erdfallrisiko (Gefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist. Die Konstruktionen sollten so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines</p>	<p>Nutzbarkeit des Vorranggebietes nicht ein.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung werden in der Begründung übernommen (vgl. Kap. 16). Mit dem vorliegenden Planentwurf werden nur geringfügige Flächen des Rohstoffsicherungsgebietes für überwiegend schon planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Bauflächen in Anspruch genommen, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Fleckens Bevern notwendig sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf das Erdfallrisiko (Gefährdungskategorie 3) wird in der Begründung hingewiesen (vgl. Kap. 16). In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Im Plangebiet besteht ein Erdfallrisiko (Gefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, Az.: 305.4 – 24 110/2). Um konkretere Aussagen zum Erdfallrisiko zu erhalten wird eine geotechnische Erkundung des Baugrundes empfohlen. Es wird zudem empfohlen bei Bauvorhaben im Plangebiet bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen.“</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle herangezogen werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das BBodSchG eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Um-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Schutzgut Boden wird in der Umweltprüfung anhand der Bodenfunktionen beschrieben (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.1). Es werden die betroffenen Bodenfunktionen dargestellt (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.2) und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.3). Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>fang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.</p> <p>Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).</p> <p>Laut den Daten des LBEG kommen im Plangebiet Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist Fruchtbarkeit unabhängig von der Nutzung und charakterisiert sich über die sehr gute Beurteilung der Lebensraumfunktion für Pflanzen. Für die Bauleitplanung sollte daher der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit fruchtbaren Böden gelten.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen außerdem teilweise verdichtungsgefährdet. Verdichtungen bedeuten erhebliche Bodenfunktionsverluste und u.a. negative Auswirkungen auf die Bodennutzung des Menschen. Wir empfehlen daher die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche im feuchten Zustand nicht zu befahren, um künftige Nutzungseinschränkungen zu vermeiden. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p>Zudem sollte berücksichtigt werden, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).</p> <p>Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung (vgl. Kap. 4.7) wird insbesondere Bezug auf die Bodenschutzklausel des BauGB und den sparsamen Umgang mit dem Boden genommen. Um einen sparsamen Umgang mit den Bodenflächen zu erreichen, soll eine effiziente Nutzung der Flächen durch die Verringerung von Lagerflächen z.B. durch die Nutzung technischer Lagersysteme (Hochregallager) und die Ausnutzung der Gebäudehöhen vorgesehen werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf Maßnahmen zum Bodenschutz wird in dem Umweltbericht (vgl. Kap. 2.1.3) eingegangen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung und unversiegelte Inanspruchnahme wird im Umweltbericht dargestellt (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.2).</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 wurde für die Erarbeitung des Umweltberichts genutzt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Informationsquelle als eine Datengrundlage bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: in dem o. g. Plangebiet befinden sich zwei Erdgasleitungen der Avacon AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ich bitte Sie, sich mit der Avacon AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Avacon AG wurde beteiligt und hat zu der Planung Stellung genommen (vgl. Nr. 16a, 16b). Aufgrund der Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die Erdgasleitungen der Avacon AG außerhalb des Plangebietes.</p>
7c	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 20.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 29.05.2018 (Zeichen: L 3.3-L68503-03_O1-2018-0121-Ma) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Verwendung der Auswertungskarten zu den schutzwürdigen Böden wird begrüßt. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (flps://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) mittlerweile als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst. Laut den Daten auf dem NIBIS Kartenserver</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf das Erdfallrisiko (Gefährdungskategorie 3) wird in der Begründung hingewiesen (vgl. Kap. 16). In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Im Plangebiet besteht ein Erdfallrisiko (Gefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, Az.: 305.4 – 24 110/2). Um konkretere Aussagen zum Erdfallrisiko zu erhalten wird eine geotechnische Erkundung des Baugrundes empfohlen. Es wird zudem empfohlen bei Bauvorhaben im Plangebiet bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Darstellung des Schutzgutes Bodens wurden die angegebenen Datenquellen genutzt. Ergänzt wurden die Angaben durch die Auswertung des Versickerungsgutachtens für den Erweiterungsbereich, das für den Entwässerungsentwurf erarbeitet wurde.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>(flps://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1P2hsbrR) weisen die von der Planung betroffenen Flächen Bodenzahlen zwischen 74 und 76 auf, die damit über den Angaben in der Tabelle 8 (Umweltbericht) liegen. Es ist nicht klar, wie die Kennwerte des Wasserhaushaltes in Tabelle 8 abgeleitet wurden. Wir empfehlen die Bewertung anhand etablierter Methoden, dokumentiert z.B. in Geoberichte 19 (https://www.lbeg.niedersachsende/karten_daten_publicationen/publicationen/qeoberichte/geoberichte_19/geoberichte-19-100055.html) und die Angabe der Bewertungsgrundlage.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1Mm7ufDp). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Die angestrebten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden befürwortet. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten weitere DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witte-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigen für das Schutzgut Boden die Verdichtungsempfindlichkeit. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird auf den Schutz der außerhalb der Bauflächen liegenden Flächen eingegangen: „Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch einen Bauzaun vor Überfahren und Verdichtung zu schützen.“</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Vermeidungsmaßnahmen werden wie folgt ergänzt: “Schutz des Bodens während der Baumaßnahme: Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Verdichtungsempfindliche Böden sind durch Stahlplatten oder Baggermatten vor mechanischen Belastungen geschützt werden. Bei der Bearbeitung verdichtungsempfindliche Böden ist die Witterung und insbesondere der Feuchtegehalt des Bodens zu beachten. Die DIN 19731 ‚Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut und DIN 19639 ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ sind zu beachten“</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>rung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.05.2018 (AZ: L68503-O3_O1-2018-0121-Ma), welche weiterhin gültig ist. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festlegung als Vorranggebiet und des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung werden in der Begründung übernommen (vgl. Kap. 16). Die Abgrenzung des Vorranggebietes wurde bei der Planung berücksichtigt. Die angrenzenden Nutzung, die aufgrund des Planentwurfs zulässig sind (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern), schränken die Nutzbarkeit des Vorranggebietes nicht ein. Mit dem vorliegenden Planentwurf werden nur geringfügige Flächen des Rohstoffsicherungsgebietes für überwiegend schon planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Bauflächen in Anspruch genommen, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Fleckens Bevern notwendig sind.</p>
8a	<p>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuhaus 18.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist keine Betroffenheit des Waldes festzustellen und daher ergeht keine Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8b	<p>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuhaus 17.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass keine Belange des Waldes betroffen sind. Daher ergeht von mir als Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Polizeikommissariat Holzminden ESD 24.04.2018</p>	<p>Seitens des Polizeikommissariats Holzminden bestehen keine Bedenke gegen die Durchführung der Baumaßnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	§ 4 Abs. 1 BauGB		
10a	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim 24.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Wie bereits beim Scoping-Termin am 02.05.2018 im Rathaus Bevern besprochen, erfolgt eine Stellungnahme bezüglich der von hier zu vertretenden Belange erst nach Vorlage der Immissionsgutachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10b	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim 14.04.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	Die im Rahmen des o.a. beschriebenen Vorhabens erhaltenen Gutachten 1. Prognose der Geräuschimmissionen der deBAKOM Bericht-Nr.: 2017060002_S_2409- vom 23.04.2019 2. Ausbreitungs-Rechnung Immissions-Prognose Geruch / Luftschadstoffe der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH Berichts-Nr.: 18038/2-190215-1 vom 15.02.2019 wurden unserer Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge zur Stellungnahme vorgelegt. Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken bzgl. o.a. Vorhaben vorgetragen: Zu 1: Gegen die durchgeführte Emissionskontingentierung bestehen aus hiesiger Sicht erhebliche Bedenken. Auf Grund der geplanten, deutlichen Überschreitungen der anzuwendenden Orientierungswerte für einen Teil der betroffenen Nachbarschaft und die damit zu erwartenden Überschreitungen der im Einzelgenehmigungsverfahren anzuwendenden Immissionsrichtwerte sind in künftigen Genehmigungsverfahren erhebliche Konflikte zu erwarten. Als Grundlagen einer Kontingentierung von Geräuschemissionen sind zum einen die Schutzwürdigkeit der angrenzenden Wohnbebauung und zum anderen die bereits vorhandenen Gewerbeemissionen und die sich daraus ergebenden Immissionen heranzuziehen. Im vorliegenden Gutachten wird normgerecht die sog. plangegebene Vorbelastung bei den Berechnungen berücksichtigt. Den in Tabelle 4-1 dokumentierten Einstufungen der jeweiligen Schutzwürdigkeit der betrachteten Immissionsorte (IO) muss jedoch widersprochen werden. Nach den Regelungen der hier anzuwendenden DIN 18005 ergibt sich die Schutzwürdigkeit bereits bebauter Gebiete durch die vor-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes wird umfassend Rechnung getragen und die Berücksichtigung des Immissionsschutzes in folgender Weise sichergestellt. Dem Immissionsschutz wird in dem gegenständlichen Bebauungsplan durch eine nutzungsbezogene Gliederung durch die Verwendung einer Abstandsliste für bestimmte Arten von Betrieben zu Wohngebieten Rechnung getragen und somit auch Beeinträchtigungen durch sonstige schädliche Emissionen, z.B. Schallemissionen, Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen berücksichtigt. Eine eigenschaftsbezogene Gliederung des Plangebietes zum Beispiel durch eine Emissionskontingentierung soll daher nicht weiter verfolgt werden. Zugleich werden durch die Planung des Gewerbe- oder Industriegebietes Bereiche ohne Emissionsbeschränkungen im Flecken Bevern ausgewiesen. Die Feinsteuerung der Belange des Immissionsschutzes verbleiben somit in den Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen und Betriebe. Die vorgelegten Gutachten sind daher nicht mehr Teil des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden bei der Genehmigung der Anlagen überarbeitet eingereicht.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>handene Bauleitplanung. Soweit bei vorhandener Bebauung keine Festsetzungen bestehen, ergibt sich die Schutzwürdigkeit aus der Eigenart der vorhandenen Nutzung. Eine normgerechte Vorgehensweise bei der Einstufung der Schutzwürdigkeit ist hier nicht dokumentiert.</p> <p>Die in Tabelle 4-1 aufgeführten Orientierungswerte der IO 1, 2, 4 ,9 und 10 entsprechen weder der vorhandenen Bauleitplanung noch der tatsächlichen Nutzung. Vielmehr wird hier seitens des Gutachters ein sog. "Richtwert der Gemengelage" eingeführt. Ein solcher Richtwert ergibt sich weder aus den in der Bauleitplanung anzuwendenden Normen noch der in Einzelgenehmigungsverfahren anzuwendenden TA Lärm.</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass die geplanten Überschreitungen auch dem in Niedersachsen verbindlichen Runderlass WB-BauG widersprechen. Danach haben neu hinzutretende Immissionen hinter den vorhandenen zurückzutreten.</p> <p>Da im vorliegenden Fall schon durch die bestehenden Geräuschimmissionen Überschreitungen der Orientierungswerte festgestellt wurden, müssen die durch die Planung verursachten Geräusche deutlich niedrigere Werte einhalten, als in der Untersuchung ausgewiesen. Zusätzlich ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche als schutzwürdig eingestuft wurde (IO 6). Weiterhin widersprechen die vorgenommene Kontingentierung und die Vorschläge zu den textlichen Festsetzungen der jüngeren Rechtsprechung des BVerwG und des OVG-Lüneburg. Danach ist bei der Planung eines Gewerbe- oder Industriegebietes ein Bereich ohne Emissionsbeschränkungen auszuweisen. Ein solcher Bereich ergibt sich hier nicht.</p> <p>Zu 2.: Gegenstand des Gutachtens ist die Ermittlung der Immissionssituation hinsichtlich Gerüchen, Staub, Stickoxiden, Formaldehyd und Gesamt-Kohlenstoff im Umfeld der Anlage. Es ist geplant, die Lackieranlage vom Standort Marienmünster an den Standort Bevern zu verlagern und die Anlage dort zusätzlich zum bestehenden Beschichtungswerk zu betreiben. Nachfolgend wird auf die relevanten Punkte des oben genannten</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gutachtens eingegangen.</p> <p>Ermittlung der Emissionen In Nr. 4.2.2 des Berichtes werden die Emissionen für den geplanten Ausbauzustand der Anlage ermittelt. Dazu wird u. a. auf Emissionsmessungen sowohl an der Lackieranlage in Marienmünster als auch an relevanten Quellen des Beschichtungswerkes in Bevern zurückgegriffen.</p> <p>Es ist anzumerken, dass sich nach der Verlagerung der Lackieranlage an den Standort Bevern Änderungen hinsichtlich der Ablufführung ergeben. Am Standort Marienmünster wurde die Abluft im Deckenbereich der Trockner erfasst und mittels Ventilatoren über jeweils einen eigenen Schornstein über Dach ins Freie geleitet. Am Standort Bevern ist nach Fassung der Abluft im Deckenbereich die Zusammenführung der Luft in einer Sammelleitung und die Ableitung über einen Sammelschornstein geplant. Der geplante Volumenstrom liegt bei 65.000 m³n, tr/h (s. Nr. 4.2.3.1). Damit ergibt sich ca. eine Verdreifachung des Volumenstromes gegenüber den an der Anlage in Marienmünster gemessenen Werten. Eine Erläuterung dazu, wie z.B. technische Beschreibung und Ventilator肯daten ist im Bericht nicht enthalten. Weiterhin ist nicht beschrieben, wie die ermittelten Massenströme der Einzelquellen der Lackieranlage auf die geplante Abluftleitung in einer Sammelleitung übertragen werden.</p> <p><u>Geruchsstoffe</u> Die Messungen zur Ermittlung der Geruchsemissionen wurden in Bevern im Jahr 2015 und an der Anlage in Marienmünster im Jahr 2018 von der BUB GmbH durchgeführt. Für die Beschichtungsanlage in Bevern ist der EWK-Wäscher relevant, in Marienmünster wurden die Trockner 1, 2 und 3, der UV-Trockner und die Kühlzone betrachtet. Die ermittelten Werte der Geruchsstoffkonzentration sind aus hiesiger Sicht plausibel.</p> <p>Die Ermittlung des Gesamtmassenstromes der geplanten Lackieranlage ist aufgrund der zuvor erläuterten Unklarheiten bezüglich des Abgasvolumenstroms aus hiesiger Sicht nicht ausreichend dargestellt und damit nicht nachvollziehbar.</p> <p><u>Gas- und partikelförmige Stoffe</u> Grundsätzlich werden für das Holzfaserverwerk die Abluftvolumenströ-</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>me und Massenströme des STEAG Gutachtens (LIT 3) verwendet und die Emissionsbegrenzungen des Genehmigungsbescheides des GAAs Hildesheim vom 03.12.2014 verwendet. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht.</p> <p>Allerdings bestehen bei den Angaben zur Beschichtungsanlage und zum Holzfaserwerk Abweichungen, die teilweise auf redaktionelle Fehler zurückgeführt werden, so dass teilweise die angesetzten Emissionsmassenströme nicht vollständig nachvollziehbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ermittlung des Abgasvolumenstroms in Nr. 4.2.3 ist nicht nachvollziehbar (s.o.). - 4.2.2.2 / Bunkeraufsatzfilter: Abweichend zur Begrenzung des Genehmigungsbescheides wird eine Emissionsmassen-konzentration von 20 mg/m³ angesetzt. Weiterhin weicht der angegebene Volumenstrom (1200 m³/h) von den Angaben des Gutachtens (LIT 3, 2000 m³/h) ab. Der angesetzte Massenstrom ist aus hiesiger Sicht 40 % zu gering (0,006 kg/h statt 0,01 kg/h). Diese Abweichung hat voraussichtlich keine relevante Auswirkung auf das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung. - 4.2.2.4 / EWK-Wäscher: Die Bezugsbedingungen des Volumenstroms werden fehlerhaft als (N, tr) angegeben (redaktionell). Weiterhin wird nur Formaldehyd genannt, obwohl die Begrenzung sich auf Stoffe der Nr. 5.2.5 Kl. I d. TA Luft bezieht (ebenfalls redaktionell). In diesem Fall sind entsprechend d. Genehmigungsbescheides zusätzlich zu Formaldehyd Ameisensäure und Phenol relevant. - 4.2.2.5/ EWK-Wäscher: Die Bezugsbedingungen des Volumenstroms werden fehlerhaft als (N, tr) angegeben (redaktionell). Weiterhin werden als Massenkonzentrationsansatz 1000 mg/m³ genannt, obwohl korrekt mit 300 mg/m³ gerechnet wurde (ebenfalls redaktionell). - Diffuse Staubquellen, wie z. B. eine offene Holzhäcksellagerung auf dem Betriebsgelände (siehe Nr. 3.2.1.1), werden in der Emissionsermittlung ohne nachvollziehbare Begründung nicht berücksichtigt. <p>Meteorologische Daten</p> <p>In der Ausbreitungsrechnung wird die meteorologische Zeitreihe der Station Hannover für das repräsentative Jahr 2001 verwendet. Der</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Nachweis der räumlichen und zeitlichen Repräsentanz der verwendeten meteorologischen Daten wird in einer Qualifizierten Prüfung (QPR) durch den Deutschen Wetterdienst beschrieben. Die zeitliche Repräsentanz der verwendeten meteorologischen Daten der Station Hannover wird in der QPR über eine Selektion eines repräsentativen Jahres nachgewiesen. Die QPR und die Selektion des repräsentativen Jahres sind in Anlage 2 des Gutachtens enthalten.</p> <p>Die Verwendung der meteorologischen Zeitreihe der Station Hannover aus dem Zeitraum 2001 ist im vorliegenden Fall sachgerecht.</p> <p>Schornsteinhöhenberechnung</p> <p>Die Ermittlung der Höhe für die neu zu errichtenden Schornsteine für die Quelle EQ 200, EQ 210 und EQ 220 (Wäscher) erfolgt in Anlage 1 des Gutachtens. Die Ermittlung der Schornsteinhöhe erfolgt allein auf Basis der Gebäudesituation anhand der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4¹, welche den in Nr. 5.5.1 TA Luft nicht definierten Begriffe des ungestörten Abtransports mit der freien Luftströmung konkretisiert. Eine emissionsbedingte Ermittlung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.3 bis 5.5.4 TA Luft fehlt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten wird auf Basis der Richtlinie VDI 3781 Blatt 41 für jede der zuvor genannten Quellen eine gebäudebedingte Schornsteinhöhe ermittelt.</p> <p>Diese Schornsteinhöhen (HEQ200 = 20,0 m; HEQ210 = 23,0 m; HEQ220 = 20,0 m) sind nachvollziehbar ermittelt und plausibel.</p> <p>Inwieweit eine Ermittlung nach Nr. 5.5.3 und 5.5.4 TA Luft zu einer abweichenden Schornsteinhöhe führt, kann auf Basis der vorliegenden Informationen nicht geprüft werden, da dazu im Bericht nicht alle Angaben (z. B. Abgastemperatur) enthalten sind.</p> <p>Ausbreitungsrechnung</p> <p>Das verwendete Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 entspricht den Anforderungen der TA Luft (2002) und der GIRL Niedersachsens in der Fassung des gemeinsamen Runderlasses des MU, des MS, des ML und des MW vom 23.07.2009.</p> <p>Zur Ausbreitungsrechnung wird ein geschachteltes Berechnungsgitter mit Gitterweiten von 2 bis 512 m verwendet. Die Größe des Rechengebietes weist Abmessungen von 9,2 km x 9,2 km auf. Das Rechengebiet entspricht den Anforderungen der Nr. 7 des Anhangs 3 der TA Luft und ist sachgerecht.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gemäß der GIRL ergibt sich das Beurteilungsgebiet aus der Summe der Beurteilungsflächen, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befinden, der dem 30fachen der Schornsteinhöhe entspricht. Als kleinster Radius ist 600 m zu wählen. Im vorliegenden Fall wird ein Radius von 1.500 m gewählt, was aufgrund der Eigenschaften der Emissionsquellen plausibel ist.</p> <p>Zur Beurteilung der Geruchsimmission an den relevanten Immissionsorten werden Beurteilungsflächen mit einer Größe von 250 m gebildet. Die Größe der Beurteilungsflächen ist im vorliegenden Fall sachgerecht. Eine Inhomogenität der Immissionsbelastung im Sinne der GIRL (siehe Auslegungshinweise zu Nr. 4.4.3 GIRL) wird vermieden. Die Modellierung der Quellen erfolgt in Abhängigkeit ihrer Eigenschaften jeweils als Punktquelle.</p> <p>Dabei wird für die Quellen EQ 10 und EQ 200 eine vollständige Abgasfahnenüberhöhung (mechanisch und thermisch) berücksichtigt, für die Quellen EQ 210 und EQ 220 wird der mechanische Teil der Überhöhung berücksichtigt. Der Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung ist entsprechend der Anforderungen der Richtlinie VDI 3783 Blatt 132 im vorliegenden Fall zulässig.</p> <p>In der Immissionsprognose wurden ausschließlich gefasste Quellen berücksichtigt. Aussagen zu möglichen diffusen Quellen, z.B. zur offenen Lagerung von Holzhäcksel auf dem Betriebsgelände (im Luftbild ersichtlich), werden nicht getroffen.</p> <p>Eine relevante Größe für die Ausbreitungsrechnung ist der Geländeeinfluss. Im vorliegenden Fall treten im Rechengebiet Steigungen von mehr als 1:20 auf. Der Einfluss des Geländes wird durch die Implementierung eines digitalen Geländemodells in Verbindung mit dem diagnostischen Windfeldmodell TALdia berücksichtigt. Die gewählte Vorgehensweise ist im vorliegenden Fall plausibel und sachgerecht.</p> <p>Neben Geländeeinflüssen sind entsprechend Nr. 10 des Anhangs 3 der TA Luft auch die Einflüsse von Bebauung auf die Immission im Rechengebiet zu prüfen. Im Gutachten werden die Gebäude explizit als Strömungshindernisse im Modell angesetzt und deren Einfluss in einer Windfeldberechnung mit einem diagnostischen Windfeldmodell berücksichtigt. Die berücksichtigten Gebäude sind in Anlage</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>1.3.2 dargestellt, eine konkrete Begründung erfolgte nicht. Die zur Beschreibung der Rauigkeit im Rechengebiet verwendete Rauigkeitslänge (ZO) von 0,2 m ist unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der Art der Quellmodellierung sachgerecht und plausibel. Es ist anzumerken, dass im Text des Gutachtens auf eine Rauigkeit von 0,02 verwiesen wird. Dies ist ein Dokumentationsfehler.</p> <p>Die in der Ausbreitungsrechnung verwendeten Qualitätsstufen von $q_s = 1$ ist im vorliegenden Fall ausreichend und sachgerecht.</p> <p>Berechnungsergebnisse</p> <p>Im Gutachten werden in Nr. 5.3 die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen dargestellt und diskutiert. Dabei wird im Wesentlichen auf die anlagenbezogene Immissionsjahres-zusatzbelastung für Stickstoffdioxid (NO₂), Schwebstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und den Staubbiederschlag eingegangen.</p> <p>Bei der Bewertung der Ergebnisse wurde der maximal beaufschlagte Immissionsort (Wohnnutzung „Am Schwarzen Stuken 19“) betrachtet, welcher östlich des Betriebsgeländes im Wohngebiet liegt.</p> <p>Für den Schwebstaub PM₁₀, PM_{2,5} und den Staubbiederschlag werden in den Tabelle 5.3 Werte für den PM₁₀ von 7,1 µg/m³, für PM_{2,5} von 5,4 µg/m³ und für den Staubbiederschlag von 0,0018 g/(m²*d) ausgewiesen. Diese Werte liegen über der Irrelevanzschwelle für PM₁₀ von 1,2 µg/m³ und PM_{2,5} von 0,75 µg/m³ (siehe Nr. 4.2.2 TA Luft). Die Aussage des Gutachters, dass auf die Ermittlung der Gesamtbelastung für diese Schadstoffkomponenten verzichtet werden kann, ist aus hiesiger Sicht nicht plausibel. Im vorliegenden Fall ist entsprechend der Vorgaben der TA Luft eine Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich.</p> <p>Die Irrelevanzschwelle für den Staubbiederschlag von 10,5 mg/(m²*d) (siehe Nr. 4.3.2 TA Luft) wird unterschritten. Für NO₂ wird außerhalb des Betriebsgeländes ein maximaler Wert für die Zusatzbelastung von 0,7 µg/ms ausgewiesen. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von 1,2 µg NO₂/m³ aus Nr. 4.2.2 TA Luft.</p> <p>Hinsichtlich der Schadstoffeinträge in FFH-Gebiete wurde der Wirkungsbereich des Vorhabens bezogen auf die Stickstoffdepositi-</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>on geprüft. Die relevanten Gebiete liegen außerhalb des Abschneidekriteriums, erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind auszuschließen.</p> <p>Neben den zuvor genannten Stoffen wurde für weitere in der TA Luft immissionsseitig nicht geregelte Stoffe wie Formaldehyd und Gesamtkohlenstoff eine Prüfung durchgeführt. Beurteilungsgrundlage ist für Formaldehyd der Bericht der LAI zur Bewertung von Luftschadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind. Auf Basis des aus der TA Luft entnommenen Bewertungskriteriums von 3 % des Beurteilungswertes ist auch für diesen Stoff eine sichere Einhaltung dieser Bewertungsgröße festzustellen. Gesamtkohlenstoff ist in der TA Luft nur emissionsseitig und im Rahmen der Ermittlung der Schornsteinhöhe geregelt. Immissionswerte sieht die TA Luft nicht vor und auch der Bericht der LAI zur „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind“ sieht für Gesamtkohlenstoff keine Beurteilungswerte für die Immission vor. Dementsprechend wird an dieser Stelle auf eine immissionsseitige Bewertung verzichtet.</p> <p>Der maximale Immissionsbeitrag der Anlage liegt im Bereich des Wohngebietes bei 5 % Geruchsstundenhäufigkeit. Unter der Annahme, dass keine Geruchsvorbelastung zu berücksichtigen ist, liegt die Gesamtbelastung dementsprechend unterhalb des Immissionswertes für Wohngebiete von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit.</p> <p>Die Bewertung für Geruchsstoffe und Staub erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Emissionsansätze für die Beschichtungsanlage und hier insbesondere der Abgasvolumenstrom für die Lackieranlage nachträglich nachvollziehbar quantifiziert und begründet werden kann.</p> <p>Fazit</p> <p>Die Emissionsermittlung für das Faserplattenwerk ist für den größten Teil der emissionsrelevanten Prozesse im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel. Diffuse Quellen wie das offene Holzhäcksellager werden nicht berücksichtigt. Für die Lackieranlage ist die Nachvollziehbarkeit nicht vollständig gegeben, da hier der geplante Abgasvolumenstrom und im Weiteren die daraus resultierenden Massenströme nicht nachvollziehbar quantifiziert sind.</p> <p>Die Schornsteinhöhenberechnung für die Quellen der Lackieranlage</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>erfolgt ausschließlich gebäudebedingt. Eine emissionsbedingte Ermittlung der Schornsteinhöhe fehlt.</p> <p>Die Verwendung der Ausbreitungsklassenzeitreihe der DWD-Station Hannover ist im vorliegenden Fall sachgerecht.</p> <p>Die Vorgehensweise in der Ausbreitungsmodellierung ist in Bezug auf die relevanten Einflussgrößen wie z. B. die Quellmodellierung insgesamt sachgerecht.</p> <p>Die im Gutachten in Nr. 5.3.2 dargestellten Berechnungsergebnisse für die Zusatzbelastung der Anlagen sind unter den im Gutachten getroffenen Annahmen und Festlegungen nachvollziehbar.</p> <p>Da die Emissionsermittlung für die Lackieranlage jedoch nicht hinreichend nachvollziehbar ist, ist eine abschließende Bewertung von hiesiger Seite nicht möglich.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass für den PM2,5 und den PM10 im Gutachten Immissionskonzentrationen ausgewiesen werden, die oberhalb der Irrelevanzschwellen (3 % des jeweiligen Jahresimmissionswertes) der Nr. 4.2.2 TA Luft liegen. Für diese Stoffe fehlt eine Ermittlung und Angabe einer Gesamtbelastung. Für die Geruchsstoffe wird in der Ermittlung und Bewertung entsprechend des Auftragsgegenstandes ausschließlich auf den Immissionsbeitrag des Holzfaseniverks und der Beschichtungsanlage abgestellt. Eine Vorbelastung wird hier nicht berücksichtigt, so dass die Prüfung auf Einhaltung der Immissionswerte der GIRL nicht auf Basis der Gesamtbelastung erfolgt.</p>	
11a	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden 08.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen das Planungsvorhaben bestehen von hier keine Bedenken, da die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11b	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden 02.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Mit E-Mail vom 2.04.2020 bitten Sie um Stellungnahme zur 1. Erweiterung Birkenweg-West des Fleckens Bevern sowie der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bevern. Gegen die Maßnahme bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken, da die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebes der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs bei der geplanten Maßnahme nicht berührt werden.	
12	BUND-Kreisgruppe Holzminden 09.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Im Namen unseres Landesverbandes geben wir zu obigem Antrag folgende Stellungnahme ab: Das bestehende Werk der Firma Egger in Bevern liegt schon jetzt ungünstig an der Westseite von Bevern, so daß sämtliche in der Lackiererei anfallende Lösungsmittel bei den üblicherweise vorherrschenden Westwinden über den Ort verteilt werden.</p> <p>Wir fordern, daß sichergestellt wird, daß die nach dem heutigen Stand der Technik bestmögliche Vermeidung von Schadstoffbelastungen angewandt wird, sei es durch Rückgewinnung, Filterung oder andere Verfahren. Keinesfalls sind aus heutiger Sicht veraltete Anlagen des Standortes Marienmünster in Bevern aufzubauen.</p> <p>Weiterhin ist festzuschreiben, daß der Verkehr nicht durch Bevern geführt wird, sondern über den Bülte-Kreisel bei Holzminden und von dort weiter über die Umgehungsstraße.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen . Die Lage des Gewerbegebietes ist Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Genehmigung der in dem Industriegebiet zu realisierenden Anlagen. Diese Genehmigung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern eines auf dem Bebauungsplan aufbauenden Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Industriegebiet wird über eine zentrale Zufahrt an den Flüttenweg erschlossen. Damit ist gewährleistet, dass der Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz über die „Holzmindener Straße“ (L 584) erfolgt. Die überörtlichen Straßen (B 64, B 83) sind südlich des Flecken Bevern an die Holzmindener Straße angeschlossen, so dass eine Zunahme des Schwerlastverkehrs in der Ortslage nicht zu erwarten ist (vgl. Kap. 9). Eine über die räumliche Anordnung der Zufahrt und den Anschluss an das Straßennetz hinausgehende Festschreibung der Zufahrtswege ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtlich nicht möglich.</p>
13	Industrie- und Handelskammer Hannover 14.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Erweiterung von Industrieflächen im Bereich Flüttenweg und Anpassung bestehender textlicher Festsetzungen) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der Standortsicherung und -entwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes die Planungsinhalte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14a	Landwirtschafts-	Mit der o.a. Erweiterung geht ein unwiderbringlicher Verlust von	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	kammer Niedersachsen 09.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>landwirtschaftlicher Nutzfläche einher. Dieser Verlust sollte dem Bewirtschafter möglichst ausgeglichen werden.</p> <p>Wir bitten darum, in der weiteren Planung möglichst sparsam mit Boden umzugehen. Dieser Aspekt sollte insbesondere auch bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden. Einer Aufwertung bestehender Biotope (Wald, Waldränder, Wegeseitenräume) oder einer Entsiegelung von Flächen, muss unbedingt der Vorzug vor einer weiteren Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegeben werden.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen bestehen zu diesem Zeitpunkt nicht.</p>	<p>Mit dem Bebauungsplan werden 1,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, die in direktem räumlichen Zusammenhang zu dem Industriegebiet des Fleckens Bevern liegen. Um die Betriebsstandorte der ansässigen Firmen zu sichern, ist eine entsprechende Erweiterung notwendig. Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan sind vollständig im Privatbesitz. Die vorliegende Planung berücksichtigt dabei die Nutzungsinteressen der Grundstückseigentümer. Ein Ausgleich für den Verlust einer Pachtfläche ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der vorliegenden Planung wird durch die Höhenfestsetzung der Gebäude eine flächeneffiziente Nutzung ermöglicht. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen wird durch die Nutzung eines Ökokontos vermieden.</p>
14b	Landwirtschaftskammer Niedersachsen 03.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	<p>Wir bedanken uns für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2018 im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung. Seinerzeit hatten Sie die Bezirksstelle Hannover der LWK Niedersachsen als örtlich zuständige Stelle direkt angeschrieben und beteiligt.</p> <p>Mit der geplanten Nutzung des Kompensationsflächenpools „Neue Hute“ für den Ausgleich ökologisch nachteiliger Umweltauswirkungen wird für diesen Zweck unser Hinweis auf einen sparsamen Umgang mit Boden berücksichtigt.</p> <p>Gleichwohl geht mit der o.g. Erweiterung ein unwiederbringlicher Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche einher. Wir regen weiterhin an, dem Bewirtschafter diesen Verlust möglichst auszugleichen. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit dem Bebauungsplan werden 1,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, die in direktem räumlichen Zusammenhang zu dem Industriegebiet des Fleckens Bevern liegen. Um die Betriebsstandorte der ansässigen Firmen zu sichern, ist eine entsprechende Erweiterung notwendig. Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan sind vollständig im Privatbesitz.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Die vorliegende Planung berücksichtigt dabei die Nutzungsinteressen der Grundstückseigentümer. Ein Ausgleich für den Verlust einer Pachtfläche ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
15	Realverband Bevern 14.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Aufstellung des Bebauungsplans des Flecken Beverns (1. Erweiterung Birkenweg West) sowie die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bevern (Erweiterung Birkenweg-West), gegen diesen Plan hat der Realverband keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16a	Avacon Netz GmbH 26.04.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Birkenweg-West“. Das Plangebiet befindet sich im Schutzbereich unserer Gashochdruckleitung Egger Bevern, GTL0000077 (PN25 / DNI50) und unserer Fernmeldeleitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. Wir bitten Sie, uns am Weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Gashochdruck:</u> Unsere Gashochdruckleitung Egger Bevern (GTL0000077) mit einem Nenndruck von PN 25 und einem Durchmesser von DN 150 ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung beträgt 10,00 m, das heißt, jeweils 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Scheitelüberdeckung der Leitung (z.B. zwischen Grabensohle / Rohrleitung) darf an allen Berührungspunkten 1,00 m nicht unterschreiten. Planungen im Kreuzungs- u. Näherungsbereich unserer Leitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnah-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Die Gashochdruckleitung und Fernmeldeleitung der Avacon Netz GmbH werden bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und in Kapitel 11.3 der Begründung behandelt.</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen . Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 22 „1. Erweiterung Birkenweg-West“ wurde so geändert, dass die Gasleitung und der Schutzstreifen außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Die Leitung ist weiterhin in den Grundlagendaten dargestellt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>me gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 9 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnahe weisen wir darauf hin, dass laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten sind.</p> <p>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von ca. 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p> <p>Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den o.g. Leitungen entfernt bleiben.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.</p> <p>Fernmelde:</p> <p>Für unser sich im Planungsgebiet befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen .</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 22 – 1. Erweiterung Birkenweg-West wurde so geändert, dass die Fernmeldekabel und der Schutzstreifen außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Die Leitung ist weiterhin in den Grundlagendaten dargestellt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzeln- den Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte dem beigefüg- ten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>	
16b	<p>Avacon Netz GmbH 26.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die erste Änderung des Flä- chennutzungsplanes befindet sich im Leitungsschutzbereiches un- serer Gashochdruckleitung GTL0000077 Egger-Bevem DN 150/PN 25 sowie unserer Fernmeldeleitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.</p> <p>Gashochdruck: Unsere Gashochdruckleitung ist zum Teil in einem dinglich gesi- cherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW - Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung beträgt 10,00 m. Das heißt, je 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten ge- messen. Innerhalb des Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruck- leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Die Rohrleitungsabdeckungen von einem Meter über Rohrleitungsobers- kanten sind zu gewährleisten. Die genaue Lage- und Tiefe der Gas- hochdruckleitung ist durch Querschläge zu ermitteln. Der Kreuz- ungspunkt muss freigelegt werden. Innerhalb des Leitungsschutz- streifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vor- handenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt wer- den. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Erdarbeiten in- nerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbei- ter ausgeführt werden. Das Überfahren der Gashochdruckleitung während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen gestattet. Boden- (Kies-) Einbau nur „vor Kopf“, d.h. nicht über ungesicherte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen . Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 22 – 1. Erweiterung Birkenweg-West wurde so geändert, das die Gasleitung und der Schutzstreifen außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Die Leitung ist weiterhin in den Grundlagendaten dargestellt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Leitungen zum Abkippen fahren. Verdichtungsarbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen bzw. un- mittelbar über Rohrscheitel nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä., nicht mit Vibrationswalzen. Wurden die o. g. Gashochdruckleitung freigelegt, dürfen die Bau- gruben erst nach Begutachtung der Leitungen bzw. Kontrolle der Umhüllungen durch unseren verantwortlichen Mitarbeiter verfüllt werden. Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vor- heriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden. Falls unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten mög- lich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen erfordern dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch unseren fachverantworti- chen Mitarbeiter. Ihr Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Jürgen Müller (Tel.: +49151 1220 1458).</p> <p>Fernmelde: Für unseres sich im Planungsgebiet befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir ei- nen Schutzbereich von 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdar- beiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beein- trächtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstrei- fens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen . Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 22 – 1. Erweiterung Birkenweg-West wurde so geändert, das die Gasleitung und der Schutzstreifen außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Die Leitung ist weiterhin in den Grundlagendaten dargestellt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Falls unsere Fernmeldeleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p>	
17	<p>Stadtwerke Holz- minden 22.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Das Gebiet entwässert im Trennsystem.</p> <p>Die Entsorgung des Schmutzwassers von der Erweiterungsfläche des ortsansässigen Gewerbebetriebes soll über einen Anschluss an die vorhandene private Grundstücksentwässerungsanlage des Betriebes erfolgen, ggf. mit Hilfe einer Hebeanlage. Die gemeinsame Abwasserableitung vom Grundstück erfolgt über das vorhandene Schmutzwassermessbauwerk in die Straße „Birkenweg“.</p> <p>Da das überplante Gewerbegrundstück an einen Entwässerungsgraben grenzt kann das zusätzlich anfallende Regenwasser über ein privates, noch zu planendes, Regenrückhaltebecken direkt dem vorhandenen Graben als Vorfluter zugeführt werden. Hierfür ist bei der Samtgemeinde die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen und bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden ein Einleitungsantrag zu stellen.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass sich im Plangebiet eine Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern befindet, die die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers der Ortschaft Bevern sicherstellt (Abwasserdruckleitung Bevern-Holzminden). Diese muss im Zuge der Betriebserweiterung umverlegt werden. Die Leitung auf dem Flurstück 287/2 ist grundbuchlich gesichert unter Grundbuchblatt 1318 gemäß Bewilligung vom 19.11.2000. Die Kosten für die Umverlegung trägt der profitierende Gewerbetreibende, nicht die Samtgemeinde Bevern.</p> <p>Bei der Samtgemeinde Bevern ist vor Bauarbeiten ein Entwässerungsantrag zu stellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Schmutzwasserentwässerung ist über das vorhandene Kanalnetz gesichert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In dem Bebauungsplan wird eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen. Flächen für ein Regenversickerungsbecken werden in dem Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Abwasserdruckleitung ist in dem Bebauungsplan berücksichtigt. Es wird eine Verlegung an den westlichen Rand vorgesehen und dazu ein Leitungsrecht in dem Bebauungsplan festgesetzt.</p>
18a	TenneT TSO	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	GmbH 25.04.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	
18b	TenneT TSO GmbH 28.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Die im Betreff genannten Vorhaben berühren keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19a	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH 22.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.04.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19b	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH 11.03.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsstand geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20a	Westfalen Weser Netz GmbH 18.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Ihren Bebauungsplan haben wir bearbeitet und es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Beachten Sie jedoch die Hinweise zu den im Text angesprochenen Kostentragungspflichten. Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und betriebsgeführter Unternehmen geprüft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Versorgungsanlagen: - 30-kV-Erdkabel	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>- 110-kV-Freileitung Wir bitten diese Anlage(n) in den Bebauungsplan aufzunehmen. Den ungefähren Verlauf beziehungsweise Standort der Anlage(n) entnehmen Sie den beigefügten Übersichtsplänen.</p> <p>Bei der Bauausführung berücksichtigen Sie nachstehende Sachverhalte:</p> <p>1. Erdarbeiten in der Nähe der vorgenannten Versorgungseinrichtung(en) müssen unserer Betriebsstelle Stadtoldendorf, Tel.: 05251/503-2616, wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Anhand der von uns bei der Anzeige der Baumaßnahmen ausgehängten Bestandspläne besteht die Pflicht der bauausführenden Firma, die genaue Tiefe und Lage der Versorgungseinrichtungen durch Querschläge, Suchschlitze oder ähnliches festzustellen. Um Schäden an den unterirdischen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden, dürfen Arbeiten in deren Nähe nur von Hand und mit geeigneten Geräten erfolgen. Eine Beschädigung unserer Anlagen ist auszuschließen.</p> <p>2. Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens in Teilbereichen eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Querschläge) nach unseren Anweisungen durchzuführen.</p> <p>3. Sollten Änderungen an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig sein, ist ein Ortstermin mit unserer Betriebsstelle Stadtoldendorf, Tel.: 05251/503-2616, erforderlich. Bitte stimmen Sie rechtzeitig einen Termin ab, da zur Durchführung von Leitungsänderungsarbeiten eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall sind die Kostentragungspflichten zu klären.</p> <p>4. Der Schutzstreifen der Leitungen darf auf Grund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Beide Leitungen wurden im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Für das 30 kV-Erdkabel wurde ein Leitungsrecht am westlichen Rand des Plangebietes festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Bebauungsplan wurde folgende Hinweise aufgenommen: „Innerhalb des Schutzstreifens der 30 kV-Stromleitung (Erdkabel) von 2,5 m Breite ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Leitung gefährden. Erdarbeiten in der Nähe der Erdkabelleitung müssen der Westfalen Weser Netz GmbH (Betriebsstelle Stadtoldendorf, Tel.: 05251/503-2616), wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Vor Beginn des Bauvorhabens ist in Teilbereichen eine örtlich Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Schutzstreifen der Leitung darf nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung des DVWG-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. Der Schutzstreifen muss zugänglich bleiben.“</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Schutzstreifens unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. Sollten danach Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sein, so sind diese mit uns abzustimmen.</p> <p>5. Wie im beigefügten Planentwurf dargestellt, wird das geplante Bau/Gewerbegebiet von unserer 110-kV-Freileitung Nr. 126/119 gekreuzt. Innerhalb des Schutzstreifens darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitung in keiner Weise gefährden. Von Bepflanzungen hochwachsender Bäume und Sträucher ist abzusehen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH errichtet werden.</p> <p>6. Die Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Freileitungen sind während der Bauzeit unbedingt einzuhalten. Hierbei sind die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die VDE~Bestimmung 0105, die UW-BGV A 2 (ehemals VBG 4 "Elektrische Anlagen") und die UW-BGV C 22 (ehemals VBG 37 "Bauarbeiten") beim Einsatz von Baumaschinen sowie bei Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen zu beachten.</p> <p>7. Im Schutzbereich der Freileitung ist das Aufstellen von Kränen nur mit unserer Zustimmung gestattet. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen unsererseits keine Planungsvorhaben im gekennzeichneten Gebiet. Allerdings bestehen bei der Firma EGGGER GmbH & Co. KG Planungen zur Umlegung der bestehenden Versorgungsleitungen. Ein Angebot unsererseits wurde hierzu bereits erstellt. Wir bitten die Belange unserer Energieversorgung bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns an oder nutzen Sie unser E-Mail-Postfach netzbau-hoexter-holzminden@ww-energie.com.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde folgender Hinweise aufgenommen: „Innerhalb des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung Nr. 126/119 von 50 m Breite darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitung in keiner Weise gefährden. Von Bepflanzungen mit hochwachsender Bäume und Sträucher ist abzusehen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH errichtet werden. Während der Bauzeit sind die Mindestabstände zu den Freileitungen unbedingt einzuhalten. Hierbei sind die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die VDE~Bestimmung 0105, die UW-BGV A 2 (ehemals VBG 4 "Elektrische Anlagen") und die UW-BGV C 22 (ehemals VBG 37 "Bauarbeiten") beim Einsatz von Baumaschinen sowie bei Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen zu beachten. Das Aufstellen von Kränen im Schutzbereich der Freileitung ist nur mit der Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH gestattet.“</p>
20b	Westfalen Weser Netz GmbH 13.03.2020	Gegen den oben genannten Bebauungs- und Flächennutzungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Unser Schreiben vom 18.05.2018 hat weiterhin Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	§ 4 Abs. 2 BauGB	Allerdings wurden bereits Maßnahmen (30-kV-Umlegung und 110-kV-Masterhöhung) für die Firma EGGER durchgeführt.	
21	Klosterverwaltung Kloster Amelungsborn 24.04.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Für das Ev.-luth. Kloster Amelungsborn teilen wir mit, dass gegen die beabsichtigten Planänderungen keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern 27.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Das Gebiet entwässert im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers von der Erweiterungsfläche des ortsansässigen Gewerbebetriebes soll über einen Anschluss an die vorhandene private Grundstücks-Entwässerungsanlage des Betriebes erfolgen, ggf. mit Hilfe einer Hebeanlage. Die gemeinsame Abwasserableitung vom Grundstück erfolgt über das vorhandene Schmutzwassermessbauwerk in die Straße „Birkenweg“.</p> <p>Da das überplante Gewerbegrundstück an einen Entwässerungsgraben grenzt kann das zusätzlich anfallende Regenwasser über ein privates, noch zu planendes, Regenrückhaltebecken direkt dem vorhandenen Graben als Vorfluter zugeführt werden. Hierfür ist bei der Samtgemeinde die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen und bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden ein Einleitungsantrag zu stellen. Geplante Versickerungen sind ebenfalls beim Landkreis Holzminden zu beantragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Plangebiet eine Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern befindet, die die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers der Ortschaft Bevern sicherstellt (Abwasserdruckleitung Bevern-Holzminden). Diese muss im Zuge der Betriebserweiterung umverlegt werden. Die Leitung auf dem Flurstück 287/2 ist grundbuchlich gesichert unter Grundbuchblatt 1318 gemäß Bewilligung vom 19.11.2000. Die Kosten für die</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird über den Anschluss an das vorhandene Kanalnetz sichergestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Abwasserleitung wird an den Rand des Bebauungsplangebietes verlegt. In dem Bebauungsplan ist für den Verlauf der Leitung ein Leitungsrecht vorgesehen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Umverlegung trägt der profitierende Gewerbetreibende, nicht die Samtgemeinde Bevern. Für die geplante Maßnahme besteht ein städtebaulicher Vertrag vom 19.08.2019 zwischen der Firma Egger GmbH & Co. KG und der Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern.</p> <p>Im Bebauungsplan muss ein Schutzstreifen von 5 m für die neu verlegte Leitung vorhanden sein. Dieser ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Bei der Samtgemeinde Bevern ist vor Bauarbeiten ein Entwässerungsantrag zu stellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In dem Bebauungsplan ist für den Verlauf der Leitung ein Leitungsrecht vorgesehen. Im Verlauf der Leitung am westlichen Rand des Plangebietes wird eine 5 m breite, halbruderale Gras- und Staudenflur angelegt. Der gesamte Verlauf der Leitung liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.</p>
23	<p>LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 17.03.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Das geplante Gewerbegebiet mit Hochregallager in Höhe von 30 Metern beeinträchtigt möglicherweise die Welterbestätte Corvey und ihre Sichtachsen in Höxter.</p> <p>Da die den Unterlagen beigefügte Sichtbarkeitsanalyse sehr auf die Untersuchung der Wirkung des Hochregallagers im lokalen Zusammenhang der Gemeinde Bevern ausgelegt ist, können wir die Beeinträchtigungen der Welterbestätte Corvey durch die Planung derzeit nicht beurteilen.</p> <p>Wir bitten Sie daher im weiteren Verfahren eine zusätzliche Visualisierung von folgenden Standorten/Sichtpunkten anzufertigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rodeneckturm über Corvey Richtung Bevern (Welterbeantrag Corvey, M-Plan S. 34, Sichtachse 4), • Nordturm Westwerk Corvey über Bevern Richtung Großer Everstein (Welterbeantrag Corvey, M-Plan S. 34, Sichtachse 8) und • Großer Everstein über Bevern Richtung Corvey (Welterbeantrag Corvey, M-Plan S. 34, Sichtachse 8) <p>Für eine detailliertere Lokalisierung der Fotostandorte könnten Informationen der Stadt Höxter erfragt werden (Untere Denkmalbehörde Herr Henning Fischer, Stadtarchiv Herr Michael Koch).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In die Sichtbarkeitsanalyse wurden die Sichtachse 4 sowie die Sichtachse 8 mit einbezogen. Das Plangebiet beeinträchtigt demnach nicht die möglichen Sichtbeziehungen (vgl. Kap. 2.3.2 des Umweltberichts sowie Kap. 3 der Sichtbarkeitsanalyse).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
25	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Um-</p>	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 14.02.2020 zu o.g. Maßnahme teile ich mit, dass sich das Plangebiet in einem Hubschrauber-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 17.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	tieffluggkorridor sowie im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Auenhausen befindet. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 20 m über Grund nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.	
26	LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen 14.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: B – Plan 22 Antragsteller: regio gis + planung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor: <u>Empfehlung:</u> Luftbilddauswertung Fläche A <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <u>Luftbilddauswertung:</u> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt. <u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Vor den Erdarbeiten sollte eine Luftbilddauswertung durchgeführt werden. Die Luftbilddauswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Erdarbeiten sollten mit entsprechender Vorsicht ausgeführt werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) zu benachrichtigen.“
27	Deutsche Telekom AG, T-Com 03.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich der Erweiterung befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien („Flüttenweg“ und „I-leinrich-Hertz-Straße“) im bisherigen Planbereich müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Diese sind aus beigefügtem Plan ersichtlich.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In der geplanten Erschließungsstraße sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Diese Stellungnahmen gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Erschließungsstraße ist eine öffentliche Fläche, die für die Verlegung von Leitungsnetzen zur Verfügung steht.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Baumpflanzungen entlang der Straße sind nicht festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Flächennutzungsplan stellt die Verteilung der Nutzung innerhalb des Gemeindegebietes dar und übernimmt überregional bedeutende Einrichtungen, die Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde haben nachrichtlich. Erschließungsanlagen, die keine gesamtörtliche Bedeutung haben, sondern der Erschließung einzelner Grundstücke dienen, werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.</p>